

RS Vwgh 1999/5/27 98/11/0282

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1999

Index

43/02 Leistungsrecht

Norm

HGG 1992 §33 Abs1;

Rechtssatz

Benutzt der WehrPfl auf Grund einer mündlichen Vereinbarung mit seiner Mutter eine in deren Eigentum stehende Eigentumswohnung und trägt er hiefür die laufenden Kosten (Betriebskosten sowie Grundgebühren für Strom und Telefon), ohne dass eine dritte Person, die ein Benützungsrecht besitzt, dazwischenentreten würde (einen solchen, also anders gelagerten, Sachverhalt betraf das E 19.5.1998, 98/11/0101) , ist gemäß§ 33 Abs 1 HGG 1992 Wohnkostenbeihilfe zuzuerkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110282.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at